

Der Schlußbericht darf nicht nur eine summarische Aufzählung aller ermittelten Fakten sein, sondern er hat insbesondere die vom Untersuchungsorgan getroffenen rechtserheblichen Feststellungen zu enthalten.

Diese rechtserheblichen Feststellungen sind zur Herausarbeitung der Gesellschaftsgefährlichkeit oder der Gesellschaftswidrigkeit der Handlungen des Beschuldigten in ihren Zusammenhängen zu betrachten. Nur so ist es möglich, die für die Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit erforderlichen Wechselwirkungen zwischen

- dem Charakter der Straftat
  - der Intensität des rechtlich relevanten Angriffs
  - der angewendeten Mittel und Methoden
  - den Bedingungen von Zeit und Raum
  - den eingetretenen und zu erwartenden Folgen
  - den Subjektanforderungen, der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und seinen Beweggründen
- anforderungsgerecht herauszuarbeiten.

Im Schlußbericht fixiert das Untersuchungsorgan seine Auffassungen von der rechtlichen Einschätzung der vom Beschuldigten begangenen Straftat. Der Schlußbericht hat gleichzeitig die Aufgabe, durch die tatbestandsbezogene Zusammenfassung des Sachverhaltes den Staatsanwalt allseitig und übersichtlich zu informieren und zu dokumentieren, daß das Untersuchungsorgan die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens in der konkreten Sache umfassend und in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfüllt hat. Dabei ist zu beachten, daß der Schlußbericht das abschließende Dokument des Untersuchungsorgans zum ermittelten Sachverhalt und nicht eine vorweggenommene Anklageschrift des Staatsanwaltes ist.